

kolliert werden. Entsprechend sind die Prozeßparteien über diese Maßnahmen mit der Ladung zu informieren, wenn nach Ablauf der Aussetzungsfrist das Verfahren auf Antrag fortgesetzt werden soll (§ 49 Abs. 3 ZPO).

Einige weitere Besonderheiten des Ehescheidungsverfahrens vor dem Kreisgericht, insbesondere zum Urteil, ergeben sich aus den §§ 24 Abs. 1, 46 Abs. 4, 71 Abs. 1 und 78 Abs. 3 ZPO.

Berufung

Im Berufungsverfahren ist zu beachten, daß nicht nur die Prozeßparteien, sondern u. U. auch Dritte Rechtsmittel einlegen können (§ 148 Abs. 2 und 3 ZPO). Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Kommt es zur Scheidung einer Ehe, in der beiden Ehegatten das Erziehungsrecht für die Kinder nicht zusteht, weil es ihnen entzogen wurde (§ 51 FGB) oder weil es wegen des Geisteszustandes der Ehegatten nicht ausgeübt werden kann (§ 52 FGB i. d. F. des § 12 EGZGB), so muß im Scheidungsurteil auch dann über die Unterhaltspflichten jedes Elternteils entschieden werden, wenn bereits vollstreckbare Entscheidungen oder Urkunden darüber vorliegen (§ 51 Abs. 2 bzw. § 52 Abs. 4 FGB). Das ist notwendig, weil sich mit der Scheidung u. U. die Bemessungsgrundlagen für den Unterhalt entscheidend verändern, und deshalb zwingend im Gesetz vorgeschrieben (§ 25 Abs. 1 FGB, § 13 Abs. 1 ZPO). Der Erziehungsberechtigte (§ 45 Abs. 2 Satz 2 FGB) bzw. der Vormund (§§ 88 und 91 FGB) der Kinder kann in diesen Fällen gegen denjenigen Teil des Urteils, durch den über den Unterhalt der Kinder entschieden wurde, Berufung einlegen (§ 148 Abs. 2 ZPO). Seine Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung des Urteils an ihn (§ 150 Abs. 1 ZPO). Die Rechtskraft der Unterhaltsscheidung tritt also nicht bereits mit Ablauf der Berufungsfrist für die beiden Ehegatten, sondern erst dann ein, wenn auch die Berufungsfrist des gesetzlichen Vertreters des Kindes abgelaufen ist. Aus diesem Grunde ist in solchen Fällen eine Zustellung des Urteils auch an den Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Hat das Gericht im Scheidungsurteil eine Entscheidung über den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts getroffen, so kann das Organ der Jugendhilfe Berufung einlegen (§ 148 Abs. 3 ZPO). Diese Bestimmung betrifft nicht nur gemäß § 26 Abs. 1 FGB ergangene Entscheidungen, die den Entzug aussprechen, sondern auch Entscheidungen, die entgegen dem Antrag des Organs der Jugendhilfe (§ 25 Abs. 3 FGB) den Entzug des Erziehungsrechts ablehnen und einem der Ehegatten das Erziehungsrecht übertragen. In diesen Fällen läuft zwar für das Organ der Jugendhilfe keine besondere Berufungsfrist (§ 150 Abs. 2 ZPO); jedoch ist es erforderlich, das Organ über derartige Entscheidungen zu informieren, sofern nicht sein Vertreter bei der Verkündung der Entscheidung zugegen war. Andernfalls ist das Organ der Jugendhilfe nicht in der Lage, sein Rechtsmittelrecht wahrzunehmen. Soweit nicht örtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreisgericht und dem Organ der Jugendhilfe einen rationelleren Weg der Information festlegen, sollte — nicht zuletzt wegen einer möglichst umfassenden Berufungsbegründung — dem Referat Jugendhilfe ein vollständiges Urteil gleichzeitig mit der Zustellung an die Prozeßparteien übermittelt werden.

Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den mit der Ehescheidung gleichzeitig ergehenden Entscheidungen über die Scheidungsfolgen hemmt eine Berufung nicht nur die Rechtskraft des angefochtenen Teils des Urteilspruchs (§153 Abs. 2 ZPO). Wie bisher wird das gesamte Urteil nicht rechtskräftig, wenn gegen die Scheidung oder die Nichtigkeitserklärung der Ehe Berufung eingelegt wird. Neu ist jedoch, daß auch die

Berufung gegen die Erziehungsrechtsentscheidung die Rechtskraft der Scheidung hemmt und zur Überprüfung des Urteils auch hinsichtlich der Scheidung führt.

Diese Regelung entspricht den bisherigen Erfahrungen der Bezirksgerichte aus der Verhandlung und Entscheidung über Berufungen, die sich allein gegen die Erziehungsrechtsentscheidung richteten. Es hat sich gezeigt, daß zwischen der Beurteilung, ob die Ehe ihren Sinn für die Kinder verloren hat (§24 FGB), und der Entscheidung darüber, ob die weitere Erziehung der Kinder besser durch die Mutter oder den Vater gesichert ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 FGB), ein unlösbarer Zusammenhang besteht.

Die Regelung des § 153 Abs. 2 ZPO bringt das Verfahrensrecht auch in eine bessere Übereinstimmung mit dem materiellen Recht (§ 25 Abs. 1 Satz 1 FGB), das die Entscheidung über das Erziehungsrecht „im Scheidungsurteil“ fordert. Diese Forderung wird nunmehr auch für das zweitinstanzliche Urteil verwirklicht. Die Neuregelung hat erzieherische Bedeutung vor allem in bezug auf diejenigen Ehegatten, die angesichts ihrer persönlichen Konflikte ihre Verantwortung für die Kinder hintansetzen und die die Scheidung betreiben, ohne sich für eine gleichzeitige Klärung der weiteren Erziehung der Kinder einzusetzen. Ihnen wird deutlicher zum Bewußtsein gebracht, daß eine Ehescheidung auch eine Scheidung der Familie bedeutet und sehr wesentlich durch die Interessen der Kinder bestimmt wird.

Für die Kostenentscheidung in Ehesachen behält § 174 Abs. 3 ZPO die bisherige Regelung bei. Alle Entscheidungen des Obersten Gerichts zu § 42 FVerfO sind deshalb auch in Zukunft zu beachten.

Verfahren in Unterhaltssachen

Die ZPO erleichtert dem Unterhaltsberechtigten die Rechtsverfolgung in mehrfacher Hinsicht.

örtliche Zuständigkeit des Gerichts

Klagt der Unterhaltsberechtigte, so hat er die Wahl, ob er am Gericht des eigenen Wohnsitzes (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ZPO), am Gericht des Wohnsitzes des Unterhaltsverpflichteten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 ZPO) oder bei dem Gericht klagt, das beide Prozeßparteien vereinbart haben (§ 20 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 4 ZPO).

Abänderung von XUnterhaltsverpflichtungen

In Verfahren zur Abänderung einer Unterhaltsverpflichtung (§§ 22 und 33 FGB i. V. m. § 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO) kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet (§ 65 ZPO) und dadurch dem Erziehungsberechtigten nach Einreichung der Klage ein nochmaliger Weg zum Gericht erspart werden.

Von dieser Möglichkeit sollte vor allem dann Gebrauch gemacht werden, wenn als Grundlage für die Entscheidung lediglich eine Auskunft des Betriebes des Verpflichteten über dessen Arbeitseinkommen benötigt wird. Zeichnet sich diese Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung bereits bei Einreichung der Klage in der Rechtsantragstelle ab, sollte dies mit dem Erziehungsberechtigten erörtert und sein Einverständnis dazu bereits in die Klage aufgenommen werden. Liegt dieses Einverständnis vor und sind auch die übrigen Voraussetzungen für den Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gegeben, sollte zunächst die Klage zugestellt und der Verklagte zur Stellungnahme sowie zur Äußerung darüber aufgefordert werden, ob er ebenfalls mit einem Verzicht auf die mündliche Verhandlung einverstanden ist. Ist die Arbeitsstelle des Unterhaltsverpflichteten bekannt, sind im Interesse der Beschleunigung